

Diese Verpflichtungserklärung zum gegenständlichen Förderansuchen erhält mit Genehmigung der Förderung, welche in Form einer schriftlichen Mitteilung erfolgt (Förderzusage), die rechtliche Verbindlichkeit einer Fördervereinbarung mit dem waff.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Fördernehmer (antragstellendes Unternehmen) nimmt zur Kenntnis, dass die gegenständliche Förderung als „De-minimis“ Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes gewährt wird und dass vom Unternehmen maximal jener Förderbetrag in Anspruch genommen werden darf, der im Rahmen dieser Regelung zulässig ist.

Ebenso bestätigt der Fördernehmer mit seiner Unterschrift, dass zum gegebenen Zeitpunkt weder ein Konkurs- noch ein Ausgleichsverfahren anhängig ist oder bevorsteht.

Die Vergabe der gegenständlichen Förderung erfolgt auf Grundlage **der „Förderrichtlinie Bildungskarenz plus“**, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung darstellt.

Der Fördernehmer verpflichtet sich,

- a) von anderen Förderstellen zugesagte und/oder gewährte Förderungen für die beantragten Aus- und Weiterbildungsmaßnahme(n) dem Fördergeber bekannt zu geben (Antragsformular).
- b) insbesondere zur Einhaltung aller arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- c) der Entrichtung städtischer Abgaben regelmäßig und vollständig nachzukommen.
- d) den gewährten Förderbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Aus- und Weiterbildungskosten zu verwenden. Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen von einem externen Schulungsträger durchgeführt werden und können frühestens mit 05.03.2009 und spätestens mit 30.06.2010 beginnen.
- e) bei Ausscheiden des/der Arbeitnehmers/in aus dem Unternehmen, unabhängig vom Ausscheidungsgrund, jedenfalls den durch den waff geförderten Anteil an Aus- und Weiterbildungskosten vom/von der ArbeitnehmerIn nicht zurückzuverlangen.
- f) dem waff ab erfolgter Abrechnung bis 10 Jahre danach während der üblichen Geschäftszeiten Einblick in die diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- g) zum Zwecke einer ev. stattfindenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens (auch nach erfolgter Abrechnung) an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
- h) zur Einhaltung der zugrundeliegenden „Förderrichtlinie Bildungskarenz plus“ sowie des Förderansuchens, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung darstellen.
- i) sofern im Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet ist, diesen nachweislich über die beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen zu informieren.
- j) bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückzuerstatten. Der unberechtigt empfangene Förderbetrag wird ab dem Tag der Fälligkeit mit einem Zinssatz in Höhe von 4 von 100 über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österr. Nationalbank verzinst.

- k) Ansprüche aus der gegenständlichen Vereinbarung weder zu zedieren noch zu verpfänden.
- l) dem waff sämtliche weitere zugesagte und/oder erhaltene „De-minimis“-Beihilfen bis zum Zeitpunkt der Förderzusage (Einlangen der Förderzusage beim Fördernehmer) bekanntzugeben.

Der Fördernehmer nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass

- ☞ eine Förderung nur bei Vorliegen einer Vereinbarung über Bildungskarenz zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn erfolgen kann.
- ☞ Förderungen für Aus- und Weiterbildungskosten ausschließlich für Personen gewährt werden können für die Anspruch auf Weiterbildungsgeld seitens des AMS Wien haben und deren Antrag auf Weiterbildungsgeld von diesem auch genehmigt wurde.
- ☞ bei der Berechnung des Förderbetrages allfällige sonstige erhaltene und/oder zugesagte Förderbeträge für die Qualifizierungsmaßnahme(n) in Abzug zu bringen sind, woraus sich die neue Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe ergibt.
- ☞ er gemäß Datenschutzgesetz 2000 der Verwendung seiner im Antrag bekanntgegebenen Daten durch den Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds und seine Tochterunternehmen (waff-Arbeitsintegrations GmbH, flexwork Arbeitskräfteüberlassungs GmbH und waff Programm Management GmbH) sowie den vom waff beauftragten Dienstleistern zum Zwecke der Prüfung, Evaluierung und Rechenschaftslegung gegenüber den Kontrollorganen der Stadt Wien bzw. der Republik Österreich zustimmt, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist. Mit Widerruf tritt die Förderzusage außer Kraft.
- ☞ im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten den Kontrollorganen der Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden.
- ☞ im Falle einer Fördergewährung auf Grund vorsätzlich oder grobfahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen der Förderbetrag nicht ausbezahlt wird bzw. empfangene Förderbeträge zurückzuzahlen sind. Weiters ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- ☞ im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens noch offene Förderbeträge nicht ausgezahlt werden können.
- ☞ mit Überweisung des offenen Förderbetrages entsprechend dem Endprüfungsergebnis alle Ansprüche des Unternehmens aus der gegenständlichen Vereinbarung abgegolten sind. Nach diesem Zeitpunkt vorgelegte Rechnungen werden nicht anerkannt.
- ☞ als Gerichtsstand für alle aus dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten Wien als vereinbart gilt und ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.

Das Unternehmen bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der getätigten Angaben.

Datum

rechtsgültige Zeichnung und
Stampiglie des Unternehmens

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten
in Blockbuchstaben

Vom Betriebsrat zur Kenntnis genommen:

Unterschrift
(der Betriebsrat)